

Bestätigung

der ärztlichen Untersuchung
bei Inanspruchnahme einer
psychotherapeutischen
Behandlung

GKK
für

BKK
der

VA des
österreich.
Bergbaues

Andere Kostenträger

1
Erwerbstätig
Arbeitslos
Selbstvers.

5
Pensio-
nist(in)

7
Kriegs-
hinter-
bliebene(r)

9

Bitte den Namen des Kostenträgers einsetzen!

Bitte zutreffendes Feld bezeichnen!

**Dient
zur Vorlage
bei der Kasse**

Bestätigung

Familienname(n) Vorname(n)

Versicherungsnummer

Patient(in)

Tag Mon. Jahr

Anschrift

Versicherte(r) (Nur auszufüllen, wenn Patient(in) ein(e) Angehörige(r) ist)

Tag Mon. Jahr

Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort)

*§ 135 Abs. 1 Z. 3 ASVG: „Im Rahmen der Kranken-
behandlung ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt ... eine
psychotherapeutische Behandlung ... wenn nach-
weislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der
zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb
desselben Abrechnungszeitraumes eine ärztliche
Untersuchung (§ 1 Abs. 2 Z. 1 des Ärztegesetzes 1984,
BGBl. Nr. 373) stattgefunden hat.*

12/132. 13. 7. 94 (Muster 1)

Die Patientin/Der Patient wurde am _____
gemäß § 135 Abs. 1 Z. 3 ASVG, § 91 Abs. 1 Z. 3 GSVG,
§ 85 Abs. 1 Z. 3 BSVG, § 63 Abs. 1 Z. 3 B-KUVG
untersucht

Weitere diagnostische/therapeutische Maßnahmen
sind derzeit erforderlich / nicht erforderlich*)

Allfällige Bemerkungen:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

*) Nichtzutreffendes bitte streichen! Angaben zu diesem Punkt können entfallen.

INFORMATION

FÜR DIE INANSPRUCHNAHME PSYCHOTHERAPEUTISCHER BEHANDLUNG

1. **Psychotherapeutische Behandlung** im Krankheitsfall kann bei bestimmten **Vertragsärzten (Wahlärzten)**, bei einem freipraktizierenden **Psychotherapeuten** oder in bestimmten **Kassenambulatorien** in Anspruch genommen werden; entsprechende Informationen erteilt Ihr Krankenversicherungsträger.
2. **Zwischen den freipraktizierenden Psychotherapeuten und der Sozialversicherung gibt es derzeit noch keine vertragliche Regelung.**

Bei Inanspruchnahme eines **freipraktizierenden Psychotherapeuten** gewährt die Kasse bis zum Abschluss von Verträgen mit dieser Berufsgruppe **gegen Vorlage einer saldierten Honorarnote bis auf weiteres einen Kostenzuschuss**. Der Kostenzuschuss ist nach Art (Einzel- oder Gruppenbehandlung) und Dauer der Behandlung (Sitzung) unterschiedlich hoch. Der genaue Betrag kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger erfragt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Kostenzuschusses sind:

- a) das Vorliegen einer psychischen Störung, die als Krankheit anzusehen ist (keine Kosten werden z. B. bei bloßer Beratung in Schul-, Familien- und Berufsproblemen übernommen);
- b) **der schriftliche Nachweis, dass spätestens vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung (Sitzung) im gleichen Abrechnungszeitraum (= Kalendervierteljahr) eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde; diese Bestätigung** soll auf dem von der Kasse aufgelegten **Bestätigungsformular** erfolgen. Der Arzt kann, wenn er ein Vertragsarzt ist, mit Krankenkassenscheck in Anspruch genommen werden.

- c) Die **Honorarnote** muss folgende für die Kasse unbedingt erforderliche Informationen enthalten:

- **Familien-, Vorname und Geburtsdatum des Patienten (nach Möglichkeit Angabe der Versicherungsnummer),**
- **Diagnose,**
- **Behandlungsmethode,**
- **Anzahl der Behandlungen (Sitzungen),**
- **Angabe, ob Einzel- oder Gruppenbehandlung (Sitzung),**
- **Datum und Dauer der einzelnen Behandlungen (Sitzungen),**
- **Honorar mit Angabe der Mehrwertsteuer und des Mehrwertsteuersatzes,**
- **Saldierungsvermerk (bzw. Einzahlungsabschnitt) beilegen,**
- **Unterschrift und Stempel des Psychotherapeuten.**

- d) Ab der elften Sitzung ist es erforderlich, dass ein vom Psychotherapeuten auszufüllendes Antragsformular („Fragebogen“) vorgelegt wird.

3. **Psychotherapeutische Behandlung durch bestimmte Vertragsärzte oder in bestimmten Kassenambulatorien** (siehe Punkt 1) erfolgt **gegen Vorlage des entsprechenden Krankenscheins (Krankenkassenschecks)**.
4. Ab der elften Sitzung kann eine psychotherapeutische Behandlung auf Kassenkosten (Krankenschein, Kostenerstattung oder Kostenzuschuss) nur nach chef(kontroll)ärztlicher Bewilligung erfolgen.
5. Die dargelegte Regelung hinsichtlich des Kostenzuschusses (siehe Punkt 2) gilt nur für die Übergangszeit bis zum Abschluss von Verträgen mit den freipraktizierenden Psychotherapeuten.